

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Angehört wurden:

- Einzelhandelsverband, IHK Nordwestfalen, Handwerkskammer Münster, ver.di Emscher Lippe Süd, die evangelische und die katholische Kirche.

Bis auf die (wiederholt erinnerte) katholische Kirche haben zwischenzeitlich alle Angehörten geantwortet. Bedenken wurden in keinem Fall erhoben.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für eine Freigabe der oben genannten vier Sonntage als verkaufsoffene Sonntage im beantragten zeitlichen Umfang erfüllt.

Die bisherige Verordnung in der Fassung vom 07.02.2013 liegt zur Kenntnisnahme bei (Anlage 1). Da die notwendigen Änderungen erheblich sind, sollte diese Verordnung gänzlich aufgehoben werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine neue Verordnung zu erlassen. Zur neuen Fassung wird auf den Beschlussentwurf verwiesen.

Die hierbei in § 1, Buchstaben a) bis d), gewählten Formulierungen entsprechen den kalendrischen Datumsangaben, wie von der Werbegemeinschaft beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen vom 2014**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (GV.NRW S. 208) wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom _____ verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag vor Ostern eines jeden Jahres,
- b) am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- c) am letzten Sonntag im Juni eines jeden Jahres, und
- d) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.03.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: